

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 17/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 10.11.2021 im Sportheim Steinhorst

Beginn	19.30 Uhr
Ende	21:26 Uhr

Unterbrechun-	keine
Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Horst Wardius (als Vorsitzender)	
2. 1. Stellv. Bgm. Hans-Jürgen Bröcker	
3. 2. Stellv. Bgm. Mathias Schwarz	
4. Dieter Bröcker	
5. Cay Jansen	
6. Frank Meyer	
7. Olaf Schulz	
8. Dieter Böttcher	
9. Manuela Wardius	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Kirstin Weidlich	

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 17/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 10.11.2021 im Sportheim Steinhorst

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2021
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Berichte aus den Ausschüssen
7. Einwohnerfragezeit
8. Sachstand; B-Plan Nr. 5,3. und 6,1.
9. Winterheizung für TLF-Stellplatz
10. Neufassung der Satzung der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung)
11. Bekanntgaben und Anfragen

II. Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Wardius eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird weder ergänzt, noch geändert.

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 17/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 10.11.2021 im Sportheim Steinhorst

3 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung beschließt, die Öffentlichkeit von TOP 12 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

4 Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2021

Gegen die Niederschrift vom 15.09.2021 werden keine Einwände erhoben.

5 Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht des Bürgermeisters ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

6 Berichte aus den Ausschüssen

6.1. Kulturausschuss

Frau Wardius berichtet über die Aktivitäten des Kulturausschusses. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

6.2. Schwimmbad- und Sportflächenausschuss

Herr Böttcher berichtet über die Tätigkeiten des Schwimmbad- und Sportflächenausschusses. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

6.3. Bauausschuss

Herr Schwarz berichtet über die Tätigkeiten des Bauausschusses. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

7 Einwohnerfragezeit

Die Einwohnerfragezeit hat stattgefunden. Es sind 14 Zuhörer anwesend.

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 17/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 10.11.2021 im Sportheim Steinhorst

8 Sachstand: B-Plan Nr. 5.3. und 6.1.

Der Bürgermeister und der Bauausschuss-Vorsitzende Herr Mathias Schwarz berichten über den aktuellen Sachstand.

Die 8 Baugrundstücke sind durch ein Vergabeverfahren vergeben. Es stehen noch weitere Bewerber auf der Liste. Es hatten sich 5 Steinhorster beworben, davon haben zwei Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen.

Winterheizung für TLF-Stellplatz

9

Sachverhalt:

Im Winterhalbjahr 2020/2021 ist das TLF 16/25 in der Scheune (Stellplatz) mehrmals in der Leitstelle abgemeldet worden, weil die Leitungen des Tankfahrzeuges (TLF 16/25) eingefroren waren. Um die geforderte Einsatzbereitschaft sicherzustellen, muss die Einhausung optimiert und beheizt werden. Es gibt zwei Varianten 1 und 2. Der Niederschrift beigelegt ist Anlage 5.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinhorst beschließt, die Variante 1 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

10 Neufassung der Satzung der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung)

Die Erläuterungen, der Entwurf der Neufassung der Satzung und das Angebot über die Erstellung einer Beitragskalkulation sind der Niederschrift in der Anlage 6 beigelegt.

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung Steinhorst beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung) entsprechend dem beigelegten Entwurf.

Gleichzeitig wird die TreuKom GmbH beauftragt eine Beitragskalkulation durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 17/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 10.11.2021 im Sportheim Steinhorst

11 Bekanntgaben und Anfragen

- Corona Schutzimpfung-Mobile Impfteams an den Standorten in Mölln und Schwarzenbek,
- Donnerstag, d. 25.11.2021 und 09.12.2021 jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr in dem Jobcenter, Alt-Möllner Str. 2, 23879 Mölln.
Donnerstag, d.25.11.2021 und 09.12.2021 jeweils von 10:00 bis 17:00 Uhr in dem Jobcenter, Markt 8, 21493 Schwarzenbek
- Die Infinita-Schule möchte „Zum Hollemoor“ li. Seite 3 Bäume pflanzen, als Spende(in Abstimmung mit dem Vors. Bau). In dem Bereich sind zwei Bäume eingegangen.
- Der Duvenseer Moor e.V. spendet der Gemeinde Steinhorst auch in diesem Jahr wieder 12 Obstbäume.
- Herr Heinz-Peter Strunck hat zum 13.Oktober 2021 sämtliche Ämter im Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Nusse und im Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg, mit sofortiger Wirkung aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt.
- Vollsperrung Sandesneben: voraussichtlich wird ab dem 13./14.11.2021 wieder eine Umgehung der Baustelle über das Bürgerende in Sandesneben mit Ampelanlage eingerichtet.
- Sperrung Schlüterweg als Sackgasse von beiden Seiten: seit dem 28.10.2021 bis die Baumaßnahme in Sandesneben abgeschlossen ist.
- Die geplante Sanierung der K42 OE Siebenbäumen-OD Steinhorst soll in der Zeit vom 01.08.2022 bis 28.10.2022 umgesetzt werden.
- Bewerbung für ein Dialog-Display durch die Gemeinde Steinhorst für mehr Verkehrssicherheit innerhalb geschlossener Ortschaften (eine Aktion der Landesverkehrswacht). Gehen mehr als 50 Bewerbungen ein, so werden die Displays im Losverfahren vergeben. **Ihre Kommune hat sich wie 312 weitere Kommunen beworben- es musste also das Los entscheiden. Gemeinde Steinhorst wurde nicht gezogen!**
- Netzmodernisierung in Steinhorst: Mobilfunkausbau; Die deutsche Telekom plant die bestehende Mobilfunkstation HH116_Steinhorst 10 in 23847 Steinhorst, Hauptstr. 19 zu modernisieren. Dies bedeutet den Austausch der Antennenanlage und der Systemtechnik.
- Ein Bürger fragt, wer die entstandenen Schäden an den Banketten zahlen muss. Der Bürgermeister antwortet, dass dies zu Lasten der Gemeinde geht.

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 17/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 10.11.2021 im Sportheim Steinhorst

13

III. Öffentlicher Teil

Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Der Bürgermeister gibt eine Zusammenfassung der Beschlüsse aus TOP 12 bekannt.


Bürgermeister




Protokollführerin

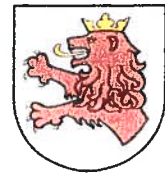
Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 10.11.2021

- < 1. Workshop am 20.09.2021 „Erstellung eines Sportentwicklungsplanes für die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse in Linau.
Teilnehmer: Herr H.-P. Strunck, [REDACTED] und Bgm.
- < Info-Veranstaltung der TraveNetz „Kommunales Netzwerktreffen“ am 23. September 2021 in Lübeck.
(Vortrag, Besichtigung auf dem TraveNetz-Gelände, Gasübernahme, BHKW)
Teilnehmer: Herr H.-J. Bröcker und Bgm.
- < Am 24. September 2021 fand die FF-Jahreshauptversammlung in Steinhorst statt.
Hier: Dank an den Vorstand und alle Feuerwehr Kameraden*innen für die geleistete Arbeit.
Teilnehmer: 2. Stellv. Bürgermeister Herr M. Schwarz.
- < Am 24. September 2021 fand die Infoveranstaltung „Bundestagswahl 2021“ im Regionalzentrum statt.
Teilnehmer: [REDACTED], Herr H.-J. Bröcker und Bgm.
- < Minister Albrecht am 25. September 2021 in Duvensee.
Hier: Vorstellung Duvenseer Moor, Klimaschutzmodellprojekt in Sachen Abwasser, technische Kläranlagen für mehrere Gemeinden.
Teilnehmer: Herr D. Böttcher und Bgm.
- < Am 25. September 2021 fand die Mitgliederversammlung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr“ in Steinhorst statt.
Hier: Dank an den Vorstand für die geleistete Arbeit.
Teilnehmer: Bürgermeister.
- < Am 29. September 2021 fand ein Abstimmungs-Gespräch mit den Betreibern der BIOGAS-Anlage (Maisernte / Fahrwege / Verhalten der Fahrer) statt.
Teilnehmer: Bgm.
- < Am 09. Oktober 2021 fand die DRK-Jahreshauptversammlung in Steinhorst statt.
Hier: Dank an den Vorstand für die geleistete Arbeit.
Teilnehmer: Bürgermeister.
- < Ausstellung „Die Zeiten ändern sich“ fand am 12. Oktober 2021 im Regionalzentrum in Sandesneben statt.
Teilnehmer: Herr Horst Wardius.
- < Dank an alle Helfer des Laternenumzugs am 16. Oktober 2021.
- < Der 2. Workshop „Erstellung eines Sportentwicklungsplanes für die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse“ fand am 18.10.2021 in Linau statt.
Teilnehmer: Herr [REDACTED] und Bgm.
- < Am 19. Oktober 2021 fand die Infoveranstaltung „Erbbaurecht“ im Schulzentrum Sandesneben statt.
Teilnehmer: Bgm.
- < Der SH-Gemeindetag „Kreisverband Herzgt. Lauenburg“ fand am 21. Oktober 2021 in Mölln statt.
Hier: Ehrungen, Corona akt. Stand, Rettungsdienst ab 1.1.2022 vom Kreis, Betriebsübergang, Investitionen in Sirenen, Ganztagschulen ab 2026/27, Finanzierung?, Digitaler Prozess und Kita-Kosten?
Teilnehmer: Bgm.
- < E/H Ausbildung am 24. Oktober 2021 für die DLRG-Wachgänger und Prüflinge.
Ausbilder: Bürgermeister
- < Der Verwaltungsausschuss des Amtes Sandesneben-Nusse tagte am 25. Oktober 2021 im Regionalzentrum in Sandesneben
Hier: Stellenplan, Personalangelegenheiten und Stellenbesetzung, Datensicherheit, Herr Angin (Bauamt) ist zertifizierter Kanalsanierungsberater.
Teilnehmer: Bürgermeister.



TOP 6

Anl. 2



Gemeinde Steinhorst
Kultur – und Sozialausschuss

Steinhorst, den 07.11.21

Bericht zur Gmv.-Sitzung am 10.11.2021

Die Fläche bei der Eiche Ortsmitte wurde herbstlich bepflanzt. Dank an die Spenderfamilie.

Am Samstag den 16.10.2021 fand um 18.30 Uhr unser Laternenumzug mit sehr guter Beteiligung und bestem Wetter statt. Die Kinder bekamen Naschis und ein Leuchtarmband. Fischbrötchen, Hot Dogs (kostenneutral für die Kinder) wurden vom Kulturausschuss angeboten. Grillwurst- Fleisch und Pommes sowie Getränke wurden von SV Steinhorst/Labenz angeboten.

Der Musikzug aus Sandesneben und die Freiwillige Feuerwehr Steinhort begleiteten den Umzug, der dieses Mal – Hauptstraße – Schulstraße – An der Meierei – Zum Hollemoor - Sportplatz bestritten wurde.

Dank an alle Helfer!

Der Offene Adventskalender soll dieses Jahr wieder stattfinden. Hierzu kann sich noch angemeldet werden. Eine Einladung folgt!

Vielen Dank für Ihre und Eure Aufmerksamkeit!

Manuela Wardius
(Vorsitzende)

Schwimmbad- und Sportflächenausschuss

Bericht zur GV- Sitzung am 10.11.2021

1. Schwimmbad

Im Schwimmbadgelände wurde durch unsere Mitarbeiter ein Baum beschnitten.
Hier drohte ein Ast auf den Kiosk zu fallen.
Am 08.11.2021 wurde begonnen, das Dach des Pumpenhauses abzudecken.
Die Arbeiten dauern an.

2. Sportheim

Im Sportheim fallen immer wieder kleinere Arbeiten an. Diese werden durch unsere Gemeindemitarbeiter erledigt.

3. Sportflächen Fußball

Durch Eigeninitiative der Mitglieder des Sportvereins wurde ein Erdkabel zum Jugend/Trainingsplatz verlegt. Hier werden in naher Zukunft zwei Flutlichtmasten stehen. Eine Vorplatzbeleuchtung wurde auf dem Bunker installiert.
Drei Balken wurde an der Abgrenzung Parkplatz/Vorplatz ersetzt.
Die Holzbänke am Eingang des Sportheimes wurden erneuert.

4. Allgemein

Im Dezember findet ein erneutes Treffen zwischen SVSL und GV- Vertretern statt.

Von meiner Seite noch einmal ein ausdrücklicher Dank an die Gemeindemitarbeiter für die sehr gute Zusammenarbeit.

Dieter Böttcher
(Vorsitzender)

für H.J. Bröcker per Post

Mathias Schwarz

Bericht Bauausschussvorsitzender

Anlass : GV- Sitzung vom 10.11.2021

Durchgeführte Baumaßnahmen, in Ausführung / erledigt /:

Einsatz der BQG im Zeitraum **geplant** ab KW 48 ca. 1 Woche

Vorwiegend Grabenräumung von Laub, Stutkoppel / Rentenstraße/ Apfelallee, Nachschau Gehweg nach Labenz , sonstige Arbeiten an Banketten innerhalb der Gemeinde

Öffentliche Ladeinfrastruktur: Sachverhalt ist in letzter GV hinreichend besprochen worden. Antrag der Gemeinde Steinhorst ist gestellt. Weder vom Netzbetreiber noch von der Förderstelle sind bisher Reaktionen gekommen..

Radweg Schiphorst: Mit der Ausführung auf Schiphorster Seite ist am Ende September begonnen worden. Auf Steinhorster Seite ist mit dem Teilbereich, (Oberbodenabtrag und Kiestragschicht ab Steinhorster Seite ist ab Mitte Oktober begonnen worden. Weitere Planung : ab Mitte November Einbau der Asphalttragschicht Asphaltdeckschicht geplant, dann erfolgt Fertigstellung Steinhorster Bereich in Glensanda.

Aussichtsplattform Wehrenteich: ist nunmehr fertiggestellt und kann von Allen genutzt werden

Hauptstraße : Wegen Beschwerden einiger Anlieger aufgrund von Lärmbelästigung beim Überfahren von Schachtabdeckungen (**Klappergeräusche**) hat Gemeinde 5 Stück sogenannte Antiklapperringe besorgt und auch partiell schon eingebaut. Klappergeräusche sind nunmehr wesentlich minimiert.

Straßenausbau der Kreisstraße 42 : Ausbau der K42 und der innerörtlichen Fahrbahn von Wedderkopstr, soll nach letzter Mitteilung nun doch in 2022 erfolgen.

Bauausschussvorsitzender wird sich vor Finanzausschusssitzung (22.11.2021) mit Kreis hinsichtlich zu erwartender Kosten für Gemeinde erkundigen , bzw. Herrn Schmahl im Vorwege zur Besprechung einladen.

Aktueller Stand B Pläne - Beauftragte Fa. LKT hat am 01.11.2021 mit Baumaßnahme im Bereich Am Schlüterkatzen begonnen. Fa. will nach Bauzeitenplan in KW 51 mit Arbeiten der Baustufe 1 fertig sein.

Aktueller Stand Trinkwasserversorgung in der von Wedderkopstraße ab Haus 18.ist neue Trinkwasserversorgung DN 100 bis Dorfende Ende 2020 erweitert worden.

Entgegen der ursprünglichen Aussage die Anschlussarbeiten im August durchzuführen sollen diese Arbeiten aufgrund starker Belastungen auf anderen Baustellen nunmehr erst ab Mitte November in Angriff genommen werden. Alle betroffenen Haushalte werden im Vorwege rechtzeitig informiert

Möglicher Solarpark Schiphorst :Nachdem in letzter GV eine Bürgerin von umfangreichen möglichen Solaranlagen im Grenzverlauf zum Steinhorster Gemeindegebiet berichtet hat, die Gemeinde selbst aber noch nichts an Infos erhalten hatte, sind wir dem Sachverhalt nachgegangen – siehe Mail vom leitenden Verwaltungsbeamten. .Die Gemeinde Steinhorst bittet diesbezüglich um mögliche vorherige Infoweitergabe von Bürgern, damit sich die GV bei Bekanntwerden solcher Sachverhalte entsprechend selbst fundamentierte Information kann.

Halteverbotsantrag Am Ziegelteich: gem. Mitteilung vom Ordnungsamt (Schreiben vom 11.10.2021) ist eine zusätzliche Beschilderung aufgrund der schon geltenden Vorgaben aus § 12 StVO nicht möglich.

Fragen zum Bericht.

M . Schwarz. 08.11.2021 .2021

Variante 1

Volumen TLF Stellplatz

420 m³

Szenario Ölheizung

Bereitstellung als Mietobjekt durch T. Ehlers:
Heizung, Thermostat, IBC, wöchentliche Kontrolle (Filter, etc.)
Installation in Halle, Abgas über Schornstein ins Freie

einmalige Kosten	350 €
Schornstein Material, Inst., Abnahme	250 € (Charly)
Aufbau Heizung	100 € (Torsten Ehlers)
laufende Kosten	2650 €/Einsatzdauer
Verbrauch Heizöl	5 Liter/Stunde
Heizölkosten	0,10 €/Liter
Heizöl	1,00 €/Tag
	30 €/Monat
Miete	150 €/Einsatzdauer
	500 €/Monat
Betriebsstunden	5 Monate
Einsatzdauer	150 Tage
	2 Stunden pro Tag

Gesamtinvestition

3000 €

TOP 9

Variante 2

Anl. 5

Szenario Elektroheizung

Neu-Installation des Elektroverteilers und Verlegen separates
Kabel in TLF Stellplatz
Kauf eines Heizlüfters in TLF Stellplatz (später Verkauf)

einmalige Kosten	3500 €
Elektroverteiler	2500 €
Kabel verlegen	500 €
Elektroheizer 15 kW	500 €
laufende Kosten	4050 €/Einsatzdauer
Verbrauch Strom	90 kWh
Stromkosten	0,30 €/kWh
Heizöl	27,00 €/Tag
	810 €/Monat
	4050 €/Einsatzdauer
Betriebsstunden	5 Monate
Einsatzdauer	150 Tage
	6 Stunden pro Tag

Gesamtinvestition

7550 €

Kämmerei

Sandesneben, den 02.09.21
(Ort) (Datum)**B e s c h l u s s - V o r l a g e**

für die Sitzung der Gemeindevertretung Steinhorst am 10.11.2021, TOP 10

Betreff: Neufassung der Satzung der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung)

Erläuterungen:

Die Gemeinde Steinhorst betreibt eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, welche zu Teilen aus Beiträgen (re-)finanziert wurde. Beiträge werden immer dann erhoben, wenn ein noch nicht beitragsmäßig abgegoltene Grundstück an die Anlage angeschlossen wird. Grundlage für die Erhebung von Beiträgen und deren Bemessung ist eine Beitragssatzung.

Nach Fertigstellung der Abwasserbeseitigungsanlage, Ende der 90er Jahre, wurden alle zum Zeitpunkt der Fertigstellung angeschlossenen Grundstücke zum Beitrag herangezogen. In den vergangenen Jahren wurden nur noch vereinzelte Grundstücke nachveranlagt. Die Grundstücke in den B-Plänen wurden voll erschlossen veräußert, so dass kein separater Beitrag festgesetzt wurde.

Der Bauverwaltung der Amtsverwaltung ist aufgefallen, dass die aktuelle Beitragssatzung der Gemeinde Steinhorst verjährt ist. Satzungen nach dem Kommunalabgabengesetz haben eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren.

Aus diesem Grund ist die Neufassung der Beitragssatzung notwendig. Seitens der Bauverwaltung wurde die anliegende Beitragssatzung entworfen, welche alle Regelungen der bisherigen Satzung aufgreift. Diese werden um einige Regelungen, wie zum Beispiel aktuelle Regelungen zum Datenschutz und die Möglichkeit der Ablösung (Ablösevertrag statt Beitragsbescheid) ergänzt. Die Beitragshöhe nach § 14 und die der Beitragsmaßstab nach § 8 des Entwurfs ist identisch zur bisherigen Satzung.

Nach der aktuellen Rechtsprechung müssen Abwasserbeiträge alle 10 Jahre neu kalkuliert werden. Bei den Abwassergebühren ist diese Zeitraum nur 3 Jahre und wird seitens der Gemeinde penibel eingehalten. Für die Zukunft sollte die Gemeinde auch den Zeitraum für die Abwasserbeiträge einhalten.

Die Verwaltung schlägt daher vor die Beiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung durch die TreuKom GmbH neukalkulieren zu lassen. Nach so langer Zeit sollte die Kalkulation einmal überprüft werden.

Für die Neukalkulation liegt ein Angebot der Fa. TreuKom GmbH aus Bendestorf vor, welches mit einem Angebotspreis von 7.800 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. abschließt. Das Angebot umfasst eine Kostenschätzung. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt zu den im Angebot aufgeführten Stundensätzen zzgl. gesetzlicher MwSt.

Die Kosten belasten den Gemeindehaushalt nicht, sondern werden aus dem Abwassergebührenaufkommen bestritten. Die Vorfinanzierung erfolgt über die Abschreibungsrücklage.

Die Verwaltung schlägt folgendes Vorgehen vor:

1. Neufassung der Beitragssatzung in Anlehnung an die bestehende verjährte Satzung.

Hierdurch werden zunächst die bisherigen Regelungen wieder in einer neuen Satzung rückwirkend in Kraft gesetzt. Die Gemeinde ist wieder handlungsfähig Beiträge zu erheben bzw. Ablöseverträge zu schließen.

2. Auftragsvergabe zur Beitragskalkulation

Hierdurch erlangt die Gemeinde eine rechtssichere Beitragskalkulation. Solche Kalkulationen sind auch bereits in anderen Gemeinden durchgeführt worden bzw. müssen durchgeführt werden.

3. Neufassung einer Beitrags- und Gebührensatzung (BGS)

Die Amtsverwaltung führt nach und nach in allen Gemeinden eine an die aktuelle Rechtsprechung angelehnte Mustersatzung ein. Hierdurch wird ein einheitliches Regelwerk für alle Gemeinden geschaffen. Bisher ist dies nicht der Fall.

In der Gemeinde Steinhorst gibt es aktuell sowohl eine Beitrags- als auch eine Gebührensatzung. Diese beiden Satzungen will man nun vereinen. Das hat auch den Vorteil, da man auf der Gebührensseite laufend Anpassungen vornimmt, dass die Satzung aktuell gehalten wird und nicht wieder eine Verjährung eintreten kann.

Hier fließt die zu beauftragende Beitragskalkulation ebenso wie die aktuell Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 – 2023 ein.

4. Neufassung einer Abwasserbeseitigungssatzung (AAS)

In der AAS sind alle technischen und abwasserrechtlichen Regelungen getroffen. Hier hat sich in den vergangenen Jahren viel geändert, insbesondere durch das neue Landeswassergesetz. Eine Neufassung ist daher sehr sinnvoll. Darüber hinaus sind die BGS und AAS aufeinander abgestimmt.

Die Verwaltung will die Gemeinde Steinhorst mit diesem Vorgehen in die Lage versetzen, Ihre Abgaben für die Abwasserbeseitigung rechtssicher erheben zu können. Mit Abschluss dieses Vorgehens, sollte dies erreicht sein. Jedoch muss einschränkend gesagt werden, dass dies nur eine Momentaufnahme sein kann, da das Gebühren- und Beitragsrecht einem stetigen Wandel unterliegt und durch ein Urteil vom Ober-/Verwaltungsgericht gekippt werden kann. Es wird bei einem stetigen Anpassungsprozess bleiben.

Im Rahmen dieser Sitzung müssen zunächst nur die Punkte 1 und 2 beraten und beschlossen werden. Die Punkte 3 und 4 werden in einer separaten Sitzung nach Fertigstellung der Beitragskalkulation beraten.

Beschlussentwurf: Die Gemeindevertretung Steinhorst beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung) entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gleichzeitig wird die Treukom GmbH beauftragt eine Beitragskalkulation durchzuführen.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
9	9	9	0	9

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Steinhorst, den 10.11.2021





Der Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung)
vom 10.11.2021**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) sowie § 21 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhorst (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 30.06.1995 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 10.11.2021 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssätze

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Steinhorst (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhorst (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 30.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 2 Abwasserbeseitigungssatzung gelten auch für diese Satzung.

§ 2 Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt im Entsorgungsgebiet Beiträge zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Grundstücksanschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 i dieser Satzung ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

§ 3 Kostenerstattungen

(1) Für die Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen

Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(4) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig

(5) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.

(6) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen und dezentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale und dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhorst (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Schmutzwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde gefasst worden sind. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt werden (Grundbuchgrundstück).

§ 8

Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung

I. Anschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine

Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,

- d) bei Grundstücken, soweit sie über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung einer baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte zulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung der Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse
 - b. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

II. Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(6) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(7) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(8) Die Grundstücksfläche ist nach § 8 Abs. 3 zu ermitteln.

(9) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, der folgende Wert:
- | | |
|---|-----|
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiet | 0,4 |
|---|-----|
- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0.

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(10) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Abs. (1) Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des

trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder Platz in der die Abwasseranlagen verlegt sind. Soweit ein Beitragsanspruch nach dem Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

§ 14 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 6,15 Euro/m² anrechenbare Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 5,56 Euro/m² anrechenbare Grundstücksfläche.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die

Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträgen nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.

5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern, der in § 17 Absätze 5 und 6 genannten Zähler
12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge
10. Daten der Finanzämter

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 15 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig,

nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 15 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt Sandesneben-Nusse - Der Amtsvorsteher -, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.07.2015 in Kraft.

Soweit Beitrags- bzw. Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden, als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Steinhorst, den *10.11.2021*

Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister

W. Wardius
Wardius

